

Zum Ausschluss des Rücktrittsrechts bei Unerheblichkeit des Sachmangels Bundesgerichtshof Urteil vom 29. Juni 2011 – VIII ZR 202/10

Der Bundesgerichtshof hat am 29.06.2011 eine Entscheidung zum Ausschluss des Rechts zum Rücktritt vom Kaufvertrag bei Unerheblichkeit eines Sachmangels getroffen.

Im Fall eines Sachmangels kann der Käufer bekanntermaßen gegenüber dem Verkäufer Gewährleistungsrechte geltend machen. Darunter fällt auch das Recht, wenn Nachbesserungen fehlschlagen, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Dies führt zu einer Rückabwicklung des Kaufvertrages. Grundlegende Voraussetzung des Rücktrittsrechts ist es jedoch, dass es sich um einen erheblichen Sachmangel handeln muss. Nicht jeder Sachmangel führt automatisch zu einem Rücktrittsrecht und zur Rückabwicklung des Kaufvertrages.

Zur Frage der Erheblichkeit hat die Rechtsprechung mittlerweile Grundsätze entwickelt. Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit der aktuellen Entscheidung seine Rechtsprechung bekräftigt, dass Sachmängel, deren Beseitigung Aufwendungen von lediglich knapp einem Prozent des Kaufpreises erfordern, als unerheblich im Sinne des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB einzustufen sind und daher einen Rücktritt vom Kaufvertrag nicht rechtfertigen. Keine Rolle spiele, dass es sich um ein Fahrzeug der "Luxusklasse" handele. Auf das Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung käme es im Übrigen nur dann entscheidend an, wenn der Mangel nicht oder nur mit hohen Kosten behebbar oder die Mangelursache im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung ungeklärt sei. Unerheblich sei ferner, dass der Kaufgegenstand vor der Erklärung des Rücktritts bereits mehrfach nachgebessert wurde. Die Erheblichkeit eines bestehenden Mangels hat nichts damit zu tun, in welchem Umfang der Verkäufer zuvor andere Mängel beseitigt hat.¹

Rechtsanwalt Martin Goege LL.M, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

¹Nach Mitteilung der Pressestelle des BGH Nr. 116/2011 vom 29.06.2011